



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0077-I.A/2015
Zu GZ. BMBF-12.950/0001-III/2/2014

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/Dr. Eholzky
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: begutachtung@bmbf.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMBF; Änderung SchulunterrichtsG für Berufstätige u.a.;
Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument auszuführen.

Im Entwurf muss es daher lauten:

- Zu § 39 Abs. 2 Z. 9. (Seite 5):
„die Bescheinigung des Ausbildungsniveaus nach Artikel 11 der Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132;“

Wien, am 29. April 2015

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)